

BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE UND KRANARBEITEN (BSK) e.V.

Haus des Straßenverkehrs
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Tel.: 069/7919-470
Fax.: 069/7919-327
team@bsk-ffm.de



www.bsk-ffm.de - www.schwergut-deutschland.de - www.nix-ohne-uns.de

WAS BSK FÜR SCHWERTRANSPORTUNTERNEHMEN ERREICHT / ERREICHT HAT

Verbändeinitiativen

Ausgehend vom Masterplan Schwergut hat die BSK mit großer Unterstützung der Vereinigung hessischer Unternehmerverbände (VhU) zusammen mit BGL und VDMA 3 Initiativen in die Wege geleitet, wobei die letzte Initiative insgesamt 38 (!) Wirtschaftsverbände gezeichnet haben, die größte jemals in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzte Initiative; Forderungen nach schnelleren Bearbeitungszeiten führten zu personellen Aufstockungen bei den Behörden, Vorschläge bis hin zum digitalisierten Genehmigungsverfahren werden Zug um Zug umgesetzt; die letzte Initiative fordert die schnellstmögliche Umsetzung der Beleihung, welche die Verkehrsministerkonferenz zusagte.

Wirkung: Schwergut ist in aller Munde

Fahrzeitbeschränkungen allgemein

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass die Fahrzeitbeschränkungen grundsätzlich nur dann angeordnet werden sollen, wenn eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs zu erwarten ist; Spezifizierung der Beeinträchtigung durch Abmessungen, Geschwindigkeit oder Fahrauflagen, nicht aber der Schwertransport an sich.

Wirkung: Mehr an Flexibilität, Minderung des Aufwands im operativen/administrativen sowie im monetären Bereich bei unseren Mitgliedsunternehmen (sowie aber auch bei den Nicht-Mitgliedern)

Allerdings ist dies bei vielen Behörden noch nicht angekommen und Fahrzeitbeschränkungen sind an der Tagesordnung.

Fahrzeitbeschränkungen am Wochenende

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass die Fahrzeitbeschränkungen an Wochenenden von „Freitagnachmittag bis Montagmorgen“ auf nun „Samstagmorgen bis Sonntagabend“ verwaltungsrechtlich reduziert worden sind, womit nunmehr alle Fahrzeugkombinationen zwei Tage/Nächte mehr zur Verfügung stehen.

Wirkung: Mehr an Flexibilität Minderung des Aufwands im operativen/administrativen sowie im monetären Bereich bei unseren Mitgliedsunternehmen (sowie aber auch bei den Nicht-Mitgliedern)

Fahrzeitbeschränkung Urlaubszeit

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass es seit Mai 2017 keine obligatorische Nachtfahrt zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.08. eines jeden Jahres (Urlaubssperrzeit) auf Autobahnen für alle Fahrzeugkombinationen mehr gibt.

Wirkung: Mehr an Flexibilität Minderung des Aufwands im operativen/administrativen sowie im monetären Bereich bei unseren Mitgliedsunternehmen (sowie aber auch bei den Nicht-Mitgliedern)

Anhörung DB Netz AG und andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass seit Mai 2017 kein Anhörverfahren für alle Fahrzeugkombinationen bei der Kreuzung höhengleicher Bahnübergänge (BÜ) mehr durchzuführen ist, wenn nachstehende Grenzen nicht überschritten werden:

Länge	= 25,00 m
Breite	= 3,50 m
Höhe	= 4,50 m
Achslast	= 12,00 t.

Demzufolge entfallen auch sämtliche Rechnungen der DB Netz AG/EIU für deren Beteiligung.

Wirkung: Minderung des Aufwands im operativen/administrativen sowie im monetären Bereich bei unseren Mitgliedsunternehmen (sowie aber auch bei den Nicht-Mitgliedern)

Anhörung der DB Netz AG und anderer EIU außerhalb obiger Grenzen

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass es neben den vorgenannten Anhörungsfreigrenzen noch zwei weitere Möglichkeiten gibt, von einem Anhörverfahren bei der Kreuzung höhengleicher BÜ abzusehen, auch wenn die Anhörungsfreigrenzen überschritten sind:

- Nachweis einer bereits erfolgten Kreuzung mit baugleicher Fahrzeugkombination
- Nachweis einer gefahrlosen Kreuzung

Auch hier entfallen auch sämtliche Rechnungen der DB Netz AG/EIU für deren Beteiligung.

Wirkung: Minderung des Aufwands im operativen/administrativen sowie im monetären Bereich bei unseren Mitgliedsunternehmen (sowie aber auch bei den Nicht-Mitgliedern)

Abfahrtgutachten

Auch wenn das Abfahrtgutachten ab 100 t zGM. auf den ersten Blick Aufwand bedeutet, sichert es doch „freie Fahrt“ bis zum Ziel im Hinblick auf Kontrollen durch Polizei/BAG, denn beide Institutionen dürfen dann nicht mehr die schwertransportspezifische Kontrolle durchführen (Anfangstatverdacht eines fehlerbehafteten Gutachtens ausgeschlossen).

Wirkung: Einsparung Zeitverluste

Baustraßenanforderungen

Erstellung des „Leitfaden über die Anforderungen an Baustraßen und Kranaufstellplätze für die Errichtung von Windenergieanlagen“ mit 100-prozentiger Anerkennung durch sämtliche namhafte WEA-Hersteller zur Unfallvermeidung bei der Anlieferung von WEA-Teilen und bei Auto- und Raupenkränen.

Wirkung: Reduzierung von Unfällen, wenn vor Ort umgesetzt

Richtlinie über die Kenntlichmachung

Nur der BSK und dem BGL ist es zu verdanken, dass die Richtlinie über die Kenntlichmachung nunmehr auch die Verwendung der Parkwarntafel Typ B (282 X 282 mm) bei der Kenntlichmachung der Überbreite von Fahrzeug und/oder Ladung benutzt werden darf.

Auch ist beiden Verbänden zu verdanken, dass bei der Kenntlichmachung durch Parkwarntafeln nicht mehr die Oberkante der Tafeln als Richtschnur für die Einhaltung der 150 cm Anbringhöhe angenommen werden muss, sondern die Unterkante.

Wirkung: Reduzierung Diskussionen auf der Straße und ein Mehr an Flexibilität

Koalitionsvertrag der Bundesregierung

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist wörtlich hinterlegt, dass das Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte zu vereinfachen und zu beschleunigen ist.

Wirkung: Signal an die beteiligten Ressorts

Korridorlösungen

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass die Verkehrsministerkonferenz zum einen Makro-Korridore im Zuge des Autobahnnetzes beschlossen hat; Umsetzung der Ertüchtigung für Schwertransporte bis 2035. Zum anderen sind die Länder aufgefordert worden, so genannte Micro-Korridore von Quellen bzw. zu Zielen zu identifizieren und zu sichern (NRW hat hierzu für die Kommunen ein millionenschweres Förderprogramm aufgelegt). Die BSK ist in Sachen Micro-Korridore im ständigen Kontakt mit den Bundesländern.

Wirkung: Sicherung eines schwertransportaffinen Streckennetzes

Beleihung

Nur der BSK ist es zu verdanken, dass die Verkehrsministerkonferenz und vorher auch der BLFA-StVO (Bund-Länder-Fachausschuss) sich mit dem Thema der Beleihung auseinandergesetzt und dann auch positiv diese beschlossen haben. Das beliehene Unternehmen und sein weisungsbefugtes Personal können dann die zivile Absicherung wie die Polizei umsetzen, heißt also: auch hoheitliche Maßnahmen umsetzen. Derzeit arbeitet der Bund an der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV), die als Grundvoraussetzung für die Beleihung und die dann noch zu schaffenden Länderverordnungen anzusehen ist. Wichtig gerade vor dem Hintergrund der ausufernden und schlecht umgesetzten Lösungen des Verwaltungshelfereinsatzes.

Die StTbV liegt den Ländern im zweiten Entwurf vor und dürfte im ersten Quartal 2021 in den Bundesrat gehen.

Wirkung: erhebliche Verbesserung gegenüber den Verwaltungshelfern

Check: Risiko-Haftung-Versicherung

Die BSK stellt ein einzigartiges Tool den Mitgliedern auf seiner Aktivseite in der Website „bsk-ffm.de“ zur Verfügung: den Risikocheck!

Die Aufgabenstellungen für Schwergutunternehmer stellen sich immer komplexer und schwieriger dar. Damit gehen auch die Fragen nach Risiko, Haftung, Vertrag und Versicherung einher. Unser Risiko Check gibt Auskunft über die Risiken, die sich aus der Übernahme ungewöhnlicher oder komplexer Aufträge ergeben. Der Risiko Check enthält zudem Lösungsvorschläge sowie Hinweise auf Auskunftsstellen. Die verwendete Ampelsymbolik mit den Farben Rot, Gelb und Grün gibt Auskunft darüber, wie sehr die Existenz des Unternehmens durch eine falsche Einschätzung des jeweiligen Risikos gefährdet ist. Bei der Frage, ob ein beschriebenes Risiko versichert ist oder nicht wird ein Basisversicherungsschutz auf Grundlage der jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterstellt. Ist von rechtlichen Grundlagen die Rede, bezieht sich dies auf das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Wirkung: erhebliche Verbesserung des Sicherheitsgedankens

Bundesländer beschließen Vorabänderungen zur Verwaltungsvorschrift

Der Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA) StVO hat im April 2020 erneut den Einsatz einer Arbeitsgruppe „GST“ beschlossen, welche sich um die Anpassungen bei Teilen der Verwaltungsvorschriften kümmern soll. An diese AG hat sich die BSK gewandt und um bestimmte Klarstellungen gebeten. Der BLFA hat reagiert und vorab nachstehende Anpassungen beschlossen:

- Klarstellung: Anhörungsfreigrenzen (Allgemeine Dauererlaubnis bundesweit) sind Bswerte, also z. B. Breite von 2,56 m bis zu 3,00 m, auch wenn 3,00 m im Bescheid steht

- Unterschreitung der Gesamtmasse und der Achslasten um bis zu 5 % nach UNTEN - Zeitpunkt Länder müssen nach Erstellung Protokoll die Behörden informieren
- Unterschreitung der Abmessungen (Breite, Höhe, Überhang, nicht Achsabstände) von Istwerten des Bescheides bis zu 15 cm nach UNTEN - Zeitpunkt Länder müssen nach Erstellung Protokoll die Behörden informieren
- Zulassung von bis zu 50 Fahrzeugkombinationen (5 + 10 oder 10 + 5) - Zeitpunkt sofort (ACHTUNG: Gebührenfalle = 455 Euro)
- redaktionelle Klarstellung der Rn 98: bis zu 60 t zGM. und bis zu 12 t AL = 5 Strecken bei streckenbezogenen Dauererlaubnissen - Zeitpunkt sofort
- es wird eine Kurzzeiterlaubnis eingeführt (zusätzlich zur Einzel- und Dauererlaubnis); Gültigkeit 3 Monate für mehrere Fahrten auch mit Polizei möglich - Zeitpunkt sofort

Neue AGB-BSK Kran + Transport 2020

Am 16.11.2020 erschien die neue AGB-BSK Kran + Transport 2020, welche die BGH-Entscheidung aus 2016 umsetzt, mit erheblichen Verbesserungen und klare Zuweisungen von Pflichten und Rechten bei AGB-Verwender und Auftraggeber, Anschlagmittel nunmehr dispositiv; Anfang Dezember 2020 kam zum ersten Mal in der Geschichte der AGB-BSK ein Praktiker-Kommentar mit Checklisten in Buchform heraus, der bei der BDF Infoservice GmbH in Frankfurt käuflich erworben werden kann ([bdf-infoservice\(at\)bgl-ev.de](mailto:bdf-infoservice(at)bgl-ev.de)). BSK-Mitglieder erhalten ein Exemplar kostenfrei, weitere Exemplar sind für BSK- und BGL-Mitglieder zum Vorzugspreis erhältlich.

Erneute Änderung der Behörden-Zuständigkeitsregelung nach § 47 StVO

Der BSK und dem BGL ist es erfolgreich gelungen, die katastrophale Änderung der Zuständigkeit einer Genehmigungsbehörde aus dem April 2020 (nur Anfang und Ende eines Fahrtweges) erneut zu verändern. Neben der Behörde, in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt, ist ab dem 01.01.2021 auch die Behörde wieder zuständig, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder seine Zweigniederlassung nach § 13 HGB hat. Damit können Schwertransportunternehmen stets ihre Anträge wie bisher bei ihrer Heimatbehörde stellen.

Offizielle Verlängerung „Handheld-Funkbetrieb“

Am 06. November 2020 hat der Bundesrat auf Betreiben von BGL und BSK die Verlängerung der Übergangsfrist, bis zu deren Ende man das Funkgeräte wie bisher mit Handbetrieb bedienen darf, offizielle in die StVO eingebracht. Die Übergangsfrist endet am 30. Juni 2021.